

Mietzuschuss für Sozialwohnungen

Der Mietzuschuss für Berliner Mieter*innen in Sozialwohnungen soll die Mietbelastung auf ein angemessenes Maß senken. Der Mietzuschuss wird ab Beginn des Monats gezahlt, in dem der unterschriebene Antrag vorliegt und wird in der Regel für ein Jahr gewährt. Wenn Sie weiterhin den Mietzuschuss beanspruchen möchten, sollten Sie ca. zwei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes erneut einen Antrag stellen.

Anspruchsvoraussetzungen

- Sie wohnen in einer Wohnung des Sozialen Wohnungsbaues (Erster Förderweg).
- Ihre Mietbelastung aus der Bruttowarmmiete ist höher als 30 % Ihres anrechenbaren Einkommens.
- Ihr anrechenbares Einkommen liegt innerhalb der Einkommensgrenzen für den Berliner WBS (Wohnberechtigungsschein). Diese sind (jährlich / brutto):
 - bei einem Einpersonenhaushalt: 16.800,- €
 - bei einem Zweipersonenhaushalt: 25.200,- €
 - zuzüglich für jede weitere Person im Haushalt: 5.740,- €
 - Zuschlag für jedes zum Haushalt gehörende Kind: 700,- €

Der Abzug bestimmter Freibeträge ist möglich.

Besonderheit bei Bezug von Grundsicherung und Wohngeld

Wenn Sie Leistungen nach SGB II und SGB XII (Arbeitslosengeld II, bei Erwerbsminderung und im Alter) beziehen, dann kann ein Mietzuschuss nur gezahlt werden, wenn das Jobcenter oder das Sozialamt nach einem Kostensenkungsverfahren nicht mehr die volle Bruttowarmmiete übernimmt.

In Einzelfällen kann es möglich sein, dass gleichzeitig Mietzuschuss und Wohngeld gezahlt werden. Der Mietzuschuss wird jedoch mietmindernd angerechnet. Bitte legen Sie dem jeweiligen Wohnungsamt den positiven Bescheid über einen bewilligten Mietzuschuss vor.

Höhe des Mietzuschusses

- Maximal 6,30 € / qm Wohnfläche monatlich bei einem anrechenbaren Einkommen in Höhe der Einkommensgrenze
- Maximal 4,71 € / qm Wohnfläche monatlich bei einer Überschreitung dieser Einkommensgrenze um bis zu 20 %

- Maximal 3,15 € / qm Wohnfläche monatlich bei einer Überschreitung dieser Einkommensgrenze um bis zu 40 %.

Die Beträge der maximalen Zuschusshöhe können sich ändern.

Wohnfläche

Der Mietzuschuss wird unter Zugrundelegung höchstens folgender angemessener Wohnflächen gewährt:

- Einpersonenhaushalt 50 m²
- Zweipersonenhaushalt 65 m²
- Dreipersonenhaushalt 80 m²
- Vierpersonenhaushalt 90 m²
- Jede weitere zum Haushalt gehörige Person zuzüglich 12 m².

Bei Vorliegen besonderer Lebensumstände kann eine Überschreitung der Wohnfläche um bis zu 20 % anerkannt werden. Besondere Lebensumstände liegen zum Beispiel vor:

1. bei einer zweckbestimmt genutzten Wohnung für Rollstuhlbenutzer*innen,
2. bei nachgewiesener schwerer chronischer Krankheit, die einen Mehrbedarf an Wohnfläche erfordert (z.B. medizinische Hilfsmittel mit Platzbedarf zur Unterbringung),
3. bei kürzlichem Tod eines Haushaltsmitgliedes,
4. bei Bewohner*innen von (teil-) stationären Einrichtungen, die nach § 75 Abs. 3 SGB XII genutzt werden (Wohnungen für Menschen mit Behinderung).

Anträge sind zu richten an:

Investitionsbank Berlin, Mietzuschuss Sozialwohnungen

Bundesallee 210, 10719 Berlin

Tel.: 030 - 2125-4545

Oder per E-Mail an: mietzuschuss@ibb.de

Antragsformulare können im Internet heruntergeladen werden:

<https://www.ibb.de/de/foerderprogramme/mietzuschuss-in-sozialwohnungen.html> oder sind bei der Seniorenberatung Neukölln erhältlich. Wir sind Ihnen auch bei der Antragstellung behilflich.



Seniorenberatung Neukölln - i.A. des Bezirksamtes Neukölln

Rollbergstraße 30, 12053 Berlin

Telefon: 030 – 68 97 70 10

E-Mail: seniorenberatung@hvd-bb.de

Internet: seniorenberatung-neukoelln.de

